

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 01.04.1981 (GVBl. I, S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.1992 (GVBl. I, S. 534) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I, S. 333) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach a.M. am 28.01.1993 folgende Satzung beschlossen:

**Gebührensatzung für die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung für Grundschul Kinder in der Stadt Offenbach im Rahmen des Projektes "Grundschule mit Betreuungsangebot durch den Schulträger"**

§ 1

(Betreuungsangebot)

- (1) Die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung für Grundschul Kinder in der Stadt Offenbach im Rahmen des Projektes "Grundschule mit Betreuungsangebot durch den Schulträger" ist gebührenpflichtig. Das Betreuungsangebot stellt keinen zusätzlichen Unterricht dar.
- (2) Durch die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

(Benutzungsgebühren)

- (1) Die Kinderbetreuung unterliegt als außerschulische Maßnahme nicht der allgemeinen Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit.
- (2) Für die Teilnahme erhebt die Stadt Offenbach eine monatliche Gebühr. Die Gebühr beträgt 50,-- DM für das erste und 30,-- DM für jedes weitere Kind. Auf Antrag kann in Härtefällen eine Gebührenbefreiung ganz oder teilweise erfolgen. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten (oder Personensorgeberechtigten) der von ihnen gem. § 3 dieser Satzung zur Betreuung angemeldeten Kinder.
- (3) Die Gebühr ist unter Berücksichtigung der Ferien für 10 Monate pro Schuljahr - d. h. in der Zeit vom 01.09. - 30.06. - an die Stadt Offenbach jeweils am 01. des Monats unbar zu entrichten und wird ab dem Zeitpunkt der Teilnahme auf Anforderung fällig. Sie ist auch bei Krankheit oder Fernbleiben des Kindes zu entrichten.

.../2

§ 3

(An- und Abmeldung)

- (1) An- und Abmeldungen durch die Erziehungsberechtigten oder Personensorgeberechtigten müssen schriftlich erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) An- und Abmeldungen müssen grundsätzlich zu Beginn bzw. am Ende eines Schuljahres bei der jeweiligen Grundschule erfolgen. Während des laufenden Schuljahres sind Anmeldungen jederzeit bis zum 15. eines Monats zum Beginn des Folge-  
monats, Abmeldungen sind nur zum Ende eines Schulhalbjahres (31.1./31.7) möglich.

§ 4

(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 01.02.1993 in Kraft.

Offenbach am Main, den *11.2.1993*  
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main



Oberbürgermeister  
der Stadt Offenbach / M.

